



Marktgemeinde

**Leutschach an der Weinstraße**

Baubehörde

**Arnfelder Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**

Tel 03454 7060

Fax 03454 7060 290

 [gde@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at)

## Kosteninformation für den/die Bauwerber(In)!

Diese Aufstellung dient zur Information bezüglich der einmaligen Kosten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bau- bzw. Benützungsbewilligung.

### Kostenlose Bauberatung:

Um Kosten und Ärger zu sparen, bitten wir um zeitgerechte Anmeldung zu einer kostenlosen Bauberatung mit den zuständigen Bausachverständigen.

### Kommissionsgebühren:

Vor der Erteilung einer Baubewilligung fallen diverse Verfahrenskosten nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen an. Dies sind Kommissionsgebühren für Sachverständige, aber auch Bundes- bzw. Verwaltungsabgaben bei den jeweiligen Bauverfahren. Diese Gebühren richten sich auch nach der Größe von verbauten Flächen für den Neubau, Schutzdächer, Abstellflächen, für Balkone/Terrassen, Heizungsänderungen, Einfriedungen und dergleichen. Die genaue Höhe der Verfahrenskosten kann daher nicht pauschal mitgeteilt werden.

### Bauabgabe:

Mit der Erteilung der Baubewilligung wird dem Bauwerber **die Bauabgabe** vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine zweckgebundene Gemeindeabgabe. Die Bauabgabe berechnet sich aus der Fläche des gesetzlich festgelegten Einheitssatzes pro Quadratmeter und der Bruttogeschoßfläche. Dabei sind Erdgeschoße zur Gänze und die übrigen Geschoße (Keller-, Ober-, Dachgeschoße etc.) zur Hälfte zu berechnen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz € 13,04 pro m<sup>2</sup>.

## Kanalanschluss – öffentlicher Kanal:

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages berechnet sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Bruttogeschoßfläche. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte und die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude (auch Kellerei), die keine Wohnung der Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl mit der größten Ausdehnung eingerechnet.

Der Einheitssatz beträgt derzeit für den Anschluss am öffentlichen Kanalnetz € 16,00 pro m<sup>2</sup> exkl. 10 % MWST (Stand Oktober 2017).

## Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung:

Der Bauwerber hat nach Vollendung seines Vorhabens und vor deren Benützung der baulichen Anlage um die Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung bei der Baubehörde anzusuchen.

Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen (wie Bauführer-Bescheinigung, Elektro-Attest, Rauchfangkehrer-Attest, Vermessungsplan, Sicherheitsglas-Bestätigung, Dichtheits-Bescheinigung der eigenen Abwasserentsorgungsanlage, Bestätigung/Fotos über die montierten Feuerlöscher und Rauchwarnmelder) **ohne Mängel** vorzulegen.

Nach Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen laut Baubewilligungsbescheid und nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann nach Ausstellung der Fertigstellungsanzeige die bauliche Anlage benutzt werden.

Sollte dies nicht der Fall sein (z.B.: unvollständige und fehlende Unterlagen), muss um die Benützungsbewilligung angesucht bzw. eine Endbeschau durchgeführt werden.

In diesem Fall entstehen Kommissionsgebühren, sowie Bundes- und Verwaltungsabgaben, die nach Verfahrensaufwand unterschiedlich hoch sein können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße sowie die Obmänner der Wassergenossenschaften gerne zur Verfügung.